

Stand *Monat/Jahr*

Arbeitsgrundlage einer: Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes Connect

-Hilfe für Kinder aus suchtbelasteten Familien in Hamburg *Region-*

Präambel :

Ausgangssituation:

- Die Anzahl von Kindern, die mit mindestens einem suchtkranken Elternteil aufwachsen ist hoch. Diese Kinder leiden häufig unter sozialen, psychischen und körperlichen Belastungen. Zudem leben sie mit einem erhöhten Risiko, später selbst suchtkrank zu werden oder psychosomatisch zu erkranken. Neue, verbindlichere Wege der Hilfe und Unterstützung für diese Familien ist daher ein wichtiger Bestandteil der Gesundheits- und Sozialpolitik eines Gemeinwesens oder Sozialraums.
- Kinder von Suchtkranken haben das Recht auf Unterstützung und Hilfe, unabhängig davon, ob ihre Eltern bereits Hilfeangebote in Anspruch nehmen.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Hilfesystemen, insbesondere der Suchthilfe und der Kinder- und Jugendhilfe muss optimiert werden. Um wirkungsvolle Interventionen zu erreichen, muss arbeitsfeldübergreifend kooperiert werden. Lehrer Erzieher, Ärzte, Sozialarbeiter, Psychologen, und Pädagogen müssen verbindlich und kontinuierlich zusammen arbeiten. Schule und Kindertagesstätte sind zentrale Lebensräume für Kinder aus suchtbelasteten Familien. Die Chancen für eine bessere Entwicklung der Kinder steigen, wenn ihre Situation auch dort mit der erforderlichen Aufmerksamkeit frühzeitig erkannt wird.

Ziele der Kooperationsvereinbarung

- Ziel der Vereinbarung ist, betroffene Kinder und Eltern frühzeitig zu erkennen und die ihnen angemessene Unterstützung anzubieten. Der familienorientierte Ansatz erfordert eine gemeinsame innere Haltung der beteiligten Helfer. Er soll Grundlage aller Angebote und Interventionen sein.
- Kinder lieben ihre Eltern. Auch Suchtkranke wollen gute Eltern sein. Ziel der Vereinbarung ist es, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung zu unterstützen und damit Fremdunterbringung zu vermeiden.
- Das Wohl der Kinder muss bei diesen Bemühungen im Mittelpunkt stehen.

Quelle: DHS, Zehn Eckpunkte zur Verbesserung der Situation von Kindern aus suchtbelasteten Familien, 12/2003

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die KooperationspartnerInnen treffen zur Erreichung der in der Präambel genannten Ziele diese Vereinbarung.

Die KooperationspartnerInnen verpflichten sich zu einer Zusammenarbeit nach besten Kräften auf der Grundlage dieser Vereinbarung. Jede KooperationspartnerIn nimmt die ihr/ihm obliegenden Aufgaben im Umgang mit den Kindern und ihren Müttern/Vätern/Eltern in eigener Verantwortung wahr.

§ 2 Aufgaben und Gewinn

Aufgaben:

1. Die KooperationspartnerInnen benennen **eine** Person in der jeweiligen Einrichtung als AnsprechpartnerIn für die Inhalte dieser Vereinbarung. Diese Person wird mit Kontaktadresse in einen Informationsverteiler aufgenommen.
2. Ziel ist, dass die KooperationspartnerInnen als Netzwerk im konkreten Fall ein passendes Hilfskonzept entwickeln.
3. Die KooperationspartnerInnen beteiligen sich am Erhalt und der Weiterentwicklung des vorhandenen verbindlichen Kooperationsnetzwerkes. Das Ziel ist der Erhalt der in § 2a näher ausgeführten Fallberatung.
4. Die KooperationspartnerInnen verpflichten sich zur Teilnahme am Jahrestreffen von Connect.
Für das Jahrestreffen soll eine Geschäftsordnung gelten.

Gewinn:

Verbesserung der Hilfen für Kinder aus suchtbelasteten Familien durch definierte Kommunikationswege und bessere Möglichkeiten adäquate Hilfe zu gewährleisten durch:

1. Schaffung verbindlicher Strukturen und Entwicklung klarer und unbürokratischer Zuständigkeiten (gegebenenfalls Abbau vorhandener bürokratischer Hindernisse).
2. Verbesserung der Kommunikation der KooperationspartnerInnen untereinander.
3. Verbesserung der Transparenz der unterschiedlichen Angebotsformen und Einrichtungsarten.
4. Verbesserung der sozialräumlich orientierten Versorgung und Aktivierung der Ressourcen.
5. Zur Unterstützung und Entwicklung des Netzwerkes können alle KooperationspartnerInnen die Koordinationsstelle im Stadtteil als Ansprechpartner nutzen.

§2 a Fallberatung

Für die Fallberatung wird folgender Verfahrensweg festgelegt:

1.
 - Die Fallberatung findet regelmäßig statt. Termine werden am Anfang des jeweiligen Jahres bekannt gegeben.
 - Die KooperationspartnerInnen haben die Möglichkeit hier einzelne Problemlagen der Kinder aus suchtbelasteten Familien einzubringen um gemeinsam mit den anwesenden Fachkräften die Verbesserung der Hilfe zu beraten.
 - Die FallgeberIn reicht möglichst frühzeitig und spätestens zwei Wochen vor der gewünschten Fallberatung mit dem ausgefüllten Anamnesebogen den Inhalt des Beratungsbedarfes bei der Koordination der Fallberatung ein.
 - Die Teilnahme an der Fallberatung ist immer offen für alle KooperationspartnerInnen, die Termine werden über die E-Mail-Liste der AnsprechpartnerInnen von der KoordinatorIn bekannt gegeben.
 - Angestrebt wird, dass die TeilnehmerInnen der Fallberatung auf der Basis der eigenen Ressourcen Hilfen entwickeln und sie abgestimmt und in Kooperation miteinander umsetzen.
2. Die verantwortliche KoordinatorIn hat die Aufgabe, die für die Fallberatung relevanten Einrichtungen anzusprechen und telefonisch einzuladen. Hiermit wird gewährleistet, dass die betroffenen Einrichtungen anwesend sind und eine umfassende Hilfe auf der Basis möglichst aller Ressourcen des Hilfesystems entwickelt werden kann.
3. Zweimal pro Jahr wird ein Infobrief per E-Mail vom Büro für Suchtprävention an die KooperationspartnerInnen versandt. Damit erhalten alle KooperationspartnerInnen eine Übersicht über die Entwicklung der Hilfen für Kinder aus suchtbelasteten Familien und die Fallarbeit in der Region.

§3 Steuerung und Verwaltung

Die Weiterentwicklung der Kooperationsstruktur wird in Zusammenarbeit mit den KooperationspartnerInnen und der regionalen Koordinationsstelle umgesetzt. Das Büro für Suchtprävention gewährleistet die fachliche Begleitung. Ziel ist die Weiterführung der regionalen Koordination und der Sicherung der damit verbundenen Aufgaben.

§ 4. Datenschutzbestimmungen

Die Beteiligten beachten ihre jeweilige amtliche und berufliche Schweigepflicht auch gegenüber den KooperationspartnerInnen. Personenbezogene Informationen werden auch gegenüber den KooperationspartnerInnen nur offengelegt oder gemeinsam erörtert, wenn die Betroffenen sich vorher im Wege einer Schweigepflichtsentbindung mit der Erörterung ihres Falles gegenüber der benannten Einrichtung in der Kooperation einverstanden erklärt haben. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Eine schriftliche Dokumentation der jeweiligen Einrichtung ist erforderlich.

Bei dem vorliegenden Einverständnis beachten die jeweiligen KooperationspartnerInnen ihre Verpflichtung zur Vertraulichkeit insoweit, als sie nur solche Informationen offen legen und erörtern, die geeignet und notwendig sind, den jeweiligen Hilfsanspruch in der Kooperation besser zu verwirklichen. Das obliegt der eigenen fachlichen Einschätzung.

§ 5 Dauer des Vertrages, Kündigung

1. Der Vertrag wird für den/die jeweilige(n) KooperationspartnerIn mit seiner Unterschrift verbindlich.
2. Die Laufzeit verlängert sich von Jahrestreffen zu Jahrestreffen bei Zustimmung der KooperationspartnerInnen. Die Jahrestreffen finden im August oder September statt.
3. Jede KooperationspartnerIn kann sich durch schriftliche Kündigung, die an die regionale Koordination zu richten ist, mit einer Frist von einem Monat aus den Rechten und Pflichten nach diesem Vertrag lösen und seine weitere Mitarbeit beenden.
4. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
5. VertragspartnerIn ist die Institution, bei Stellen der FHH gilt als Institution das jeweilige Amt, vertreten durch die Abteilungsleitung

Name der Einrichtung (Stempel)

Name/ Anschrift

E-Mail der AnsprechpartnerIn

Ort/ Datum /Unterschrift des Zeichnungsberechtigten